

**Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co KG
Frankfurt am Main**

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2025**

Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

**Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024**

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co KG

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co KG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf den Bericht der Geschäftsführung zu wesentlichen Unsicherheiten im Anhang, in dem die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass die Gesellschaft einen nicht durch Einlagen gedeckten Fehlbetrag in Höhe von TEUR 11.761 aufweist und sich in einer angespannten Liquiditätssituation befindet. Aufgrund stiller Reserven in den verwalteten Förderverträgen besteht allerdings keine tatsächliche Überschuldung. Gemäß der internen Planungsrechnung ist der erreichte Bestand an Förderverträgen ausreichend, um die Gesellschaft entsprechend über die Laufzeit dieser Förderverträge abwickeln zu können. Zur Sicherung der Liquidität über den Abwicklungszeitraum wurde im März 2026 im Rahmen von Gläubigerversammlungen beschlossen, die Laufzeit der noch bestehenden Anleihen bis zum 17. Dezember 2040 zu verlängern. Hierbei wurde ein Tilgungsplan mit schrittweiser Tilgung von 2028 bis 2037 vereinbart. Es erfolgt keine laufende Verzinsung mehr, sondern lediglich eine bedingte endfällige Verzinsung, soweit die Zinsen am 17. Dezember 2037 aus verfügbarer Liquidität beglichen werden können. Die Rückzahlung eines Darlehens in Höhe von TEUR 10.750 im Dezember 2026 kann nicht allein aus den bis zu diesem Zeitpunkt erwarteten Rückflüssen aus den Förderverträgen geleistet werden. Die Gesellschaft hat daher bereits Käufe der vom Darlehensgeber zur Refinanzierung des Darlehens ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen getätigt und plant weitere Käufe. Die Kaufpreise werden entsprechend bis Oktober 2027 gestundet, so dass es für diese Teilbeträge im Dezember 2026 zu keinem Liquiditätsabfluss aus der Darlehenstilgung kommen wird. Zusätzlich wurden Darlehensverträge geschlossen, um ausreichend Liquidität vorrätig zu haben, um das Darlehen vollständig fristgerecht tilgen zu können. Gemäß der Planungsrechnungen der Gesellschaft können über den Abwicklungszeitraum alle Verpflichtungen, einschließlich der fristgerechten Tilgung des Darlehens zum Dezember 2026 erfüllt werden. Diese Einschätzung basiert allerdings auf den geplanten Rückflüssen aus den Förderverträgen, deren exakte Höhe zum Stichtag noch nicht feststeht. Wie im Bericht der Geschäftsführung zu wesentlichen Unsicherheiten dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten zusammen mit den anderen dort ausgeführten Sachverhalten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unser Prüfungsurteil ist bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstel-

lungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlang-

ten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 31. August 2026

ALR Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Baumgartner'.

Baumgartner
Wirtschaftsprüfer

Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co KG
Frankfurt am Main
Bilanz zum 31. Dezember 2025

A K T I V A	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	1,00	1,00
2. sonstige Ausleihungen	1,00	1,00
	2,00	2,00
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus abgeschlossenen Förderverträgen	23.378.173,46	27.270.537,77
2. sonstige Vermögensgegenstände	687,64	5.940,95
	23.378.861,10	27.276.478,72
II. Wertpapiere		
sonstige Wertpapiere	2.142.280,00	896.960,00
III. Guthaben bei Kreditinstituten	2.121.244,58	1.303.064,74
	27.642.385,68	29.476.505,46
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	90.809,54	186.914,80
D. NICHT DURCH VERMÖGENSEINLAGEN GEDECKTE VERLUSTE/ENTNAHMEN DER KOMMANDITISTEN	11.761.036,78	10.810.663,05
	39.494.234,00	40.474.083,31
P A S S I V A	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL		
Kapitalanteile Kommanditisten		
1. Festkapitalkonten	1.677.300,00	1.677.300,00
2. Rücklagenkonten	15.442.810,00	15.442.810,00
Entnahmen	-114.605,14	-77.323,02
Verlustanteile	-28.766.541,64	-27.853.450,03
davon nicht durch das Vermögenseinlagen gedeckt	11.761.036,78	10.810.663,05
	0,00	0,00
B. RÜCKSTELLUNGEN		
sonstige Rückstellungen	55.000,00	50.000,00
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Anleihen	28.000.000,00	28.000.000,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	116.112,18	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	28.500,00
4. sonstige Verbindlichkeiten	11.323.121,82	12.395.583,31
	39.439.234,00	40.424.083,31
	39.494.234,00	40.474.083,31

Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co KG
Frankfurt am Main
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025

	01.01.2025	01.01.2024
	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	1.486.462,92	1.548.766,54
2. sonstige betriebliche Erträge	0,00	2.304.690,59
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.108.192,83	-4.075.164,70
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.571.733,52	1.605.818,52
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.860.443,20	-2.021.399,09
6. Ergebnis nach Steuern	-910.439,59	-637.288,14
7. sonstige Steuern	-2.652,02	-1.168,19
8. Jahresfehlbetrag	-913.091,61	-638.456,33
9. Belastung auf den Rücklagenkonten der Kommanditisten	913.091,61	638.456,33
10. Ergebnis nach Verwendungsrechnung	0,00	0,00

Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co KG Frankfurt am Main

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main, Abt. A Nr. 49994.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss wird nach den Vorschriften der §§ 264 ff. des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Der Abschluss umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Anhang. Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Vorschriften der §§ 264 c, 266 und 275 Abs. 2 HGB (Gesamtkostenverfahren). Der Anhang wurde unter weitgehender Inanspruchnahme der Erleichterungen gemäß § 288 HGB erstellt.

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 I HGB.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die sonstigen Ausleihungen werden mit dem Nominalwert angesetzt.

Die Forderungen aus abgeschlossenen Förderverträgen sind grundsätzlich mit dem Nominalwert der ausgereichten Förderbeträge angesetzt. Nach Betrachtung aller Forderungen werden erkennbare Einzelrisiken durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Die sonstigen Vermögensgegenstände sowie sonstige Wertpapiere werden mit dem Nennwert angesetzt.

Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Nominalbetrag bilanziert.

Rückstellungen werden unter Berücksichtigung der Erkenntnisse bei Abschlusserstellung nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung angesetzt. Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

III. Bericht der Geschäftsführung zu wesentlichen Unsicherheiten

Die Gesellschaft weist zum 31. Dezember 2025 einen nicht durch Vermögenseinlagen gedeckten Fehlbetrag in Höhe von EUR 11.761.036,78 auf. Es besteht jedoch keine tatsächliche Überschuldung, da die abgeschlossenen Förderverträge auf Basis interner Planungsrechnungen stille Reserven enthalten, bei denen eine ertragswirksame Bilanzierung aufgrund des handelsrechtlichen Anschaffungskostenprinzips nicht in Betracht kommt. Seit dem 1. Juli 2024 gibt die Gesellschaft keine neuen Förderverträge aus. Die Bestandsverträge werden dadurch sukzessive abgebaut. Daraus resultieren für die Gesellschaft geringere Auszahlungen, denen konstante Rückzahlungsbeträge aus Bestandsverträgen gegenüberstehen. Änderungsverträge der Bestandsverträge sind weiterhin möglich.

Gemäß der internen Planungsrechnung ist der erreichte Bestand an Förderverträgen ausreichend, um die Gesellschaft entsprechend über die Laufzeit dieser Förderverträge abwickeln zu können. Zur Sicherung der Liquidität über den Abwicklungszeitraum wurde im März 2026 im Rahmen von Gläubigerversammlungen beschlossen, die Laufzeit der noch bestehenden Anleihen bis zum 17. Dezember 2040 zu verlängern. Hierbei wurde ein Tilgungsplan mit schrittweiser Tilgung von 2028 bis 2037 vereinbart. Es erfolgt keine laufende Verzinsung mehr, sondern lediglich eine bedingte endfällige Verzinsung, soweit die Zinsen am 17. Dezember 2037 aus verfügbarer Liquidität beglichen werden können. Sofern die endfällige Verzinsung nicht vollständig bezahlt werden kann, werden noch offene Zinsansprüche nach Maßgabe der verfügbaren Liquidität bis zum 17. Dezember 2040 bedient.

Die Rückzahlung eines Darlehens in Höhe von TEUR 10.750 im Dezember 2026 kann nicht allein aus den bis zu diesem Zeitpunkt erwarteten Rückflüssen aus den Förderverträgen geleistet werden. Die Gesellschaft hat daher bereits Käufe der vom Darlehensgeber zur Refinanzierung des Darlehens ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen getätigt und plant weitere Käufe. Die Kaufpreise werden entsprechend bis Oktober 2027 gestundet, so dass es für diese Teilbeträge im Dezember 2026 zu keinem Liquiditätsabfluss aus der Darlehenstilgung kommen wird. Zusätzlich wurden Darlehensverträge geschlossen, um ausreichend Liquidität vorrätig zu haben, um das Darlehen vollständig fristgerecht tilgen zu können.

Da gemäß der internen Planungsrechnungen über den Abwicklungszeitraum alle Verpflichtungen der Gesellschaft, einschließlich der fristgerechten Tilgung des Darlehens zum Dezember 2026, erfüllt werden können, erfolgt die Bilanzierung weiter zu Fortführungswerten. Gleichwohl basiert diese Einschätzung auf den geplanten Rückflüssen aus den Förderverträgen, deren exakte Höhe zum Stichtag noch nicht feststeht.

IV. Erläuterungen zur Bilanz

1. Forderungen

Die Forderungen aus abgeschlossenen Förderverträgen haben Restlaufzeiten von über einem Jahr. Alle übrigen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben Restlaufzeiten von unter einem Jahr.

2. Rechnungsabgrenzungsposten

Das Disagio aus der Aufnahme eines Darlehens in Höhe von TEUR 284 wird als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen und wird über die Laufzeit des Darlehens linear abgeschrieben. Zum Stichtag betrug der aktive Rechnungsabgrenzungsposten aus dem Disagio TEUR 89.

3. Verbindlichkeiten

Die ausgewiesenen Anleihen haben in Höhe von TEUR 17.920 eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren und in Höhe von TEUR 10.080 von weniger als fünf Jahren. Ein Darlehen in Höhe von 10.750 TEUR sowie sämtliche übrigen Verbindlichkeiten haben Restlaufzeiten von unter einem Jahr.

V. Sonstige Angaben

1. Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigt keine Arbeitnehmer.

2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Gesellschaft hat sich im Rahmen der bereits abgeschlossenen Förderverträge dazu verpflichtet, in den Folgejahren weitere Auszahlungen an die Förderungsberechtigten in Höhe von TEUR 406 zu leisten.

3. Hafteinlagen der Kommanditisten

Als Hafteinlagen der Kommanditisten sind im Handelsregister grundsätzlich 0,1 % der jeweiligen Kommanditeinlagen von insgesamt EUR 1.677.300 einzutragen. Die Hafteinlagen wurden in voller Höhe geleistet.

4. Geschäftsführung

Geschäftsführer der Gesellschaft ist aufgrund der gesellschaftsvertraglichen Regelungen die Komplementärin dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH, vertreten durch ihre alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer

- Frau Anja Hofmann, Vorstand Deutsche Bildung AG (bis 15. Mai 2026), zuständig für die Bereiche Marketing, Vertrieb, People, Corporate Identity, Weiterbildungsprogramm „Academy“ und Geschäftsentwicklung (bis 15. Mai 2026)
- Dr. Erik Ingolf Carlo Spickschen, Vorstand Deutsche Bildung AG (bis 15. Mai 2026), zuständig für die Bereiche Transformation, Informationstechnologie und Finanzen (bis 15. Mai 2026)
- Herr Ufuk Çimşir, Vorstand Deutsche Bildung AG (seit 16. Mai 2026), zuständig für die Bereiche Customer Relations, Informationstechnologie & Entwicklung, Corporate Identity, Public Relations, Marketing, Vertrieb (seit 16. Mai 2026)
- Herr Jan Webbeler, Vorstand Deutsche Bildung AG (seit 16. Mai 2026), zuständig für die Bereiche People, Buchhaltung, Controlling, Organisation, Treasury, Investor Relations (seit 16. Mai 2026)

Die Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB findet Anwendung.

5. Persönlich haftende Gesellschafterin

dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH, Frankfurt, ist persönlich haftende Gesellschafterin. Sie weist ein Stammkapital von TEUR 25 aus.

Frankfurt am Main, den 31. August 2026

Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG
vertreten durch

dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH
- Komplementärin -

Ufuk Çimşir
- Geschäftsführer -



Jan Webbeler
- Geschäftsführer -



Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.